

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 585.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 9. November 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.

Landesherrliche Verordnung

vom 9. November 1899

zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Älterer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vorbehaltlich weiterer Vorschriften, was folgt:

Volljährigkeitserklärung.

§ 1.

Bei Gesuchen um Volljährigkeitserklärung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, vor der Entscheidung außer Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen den Gegenvormund, den Mitvormund und den Pfleger und, wenn der Antrag von dem Minderjährigen gestellt ist, den gesetzlichen Vertreter über das Gesuch hören.